

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen

gestützt auf § 33 über die Rechte am Wasser vom 27.09.1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978 und die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3.07.1978

beschliesst folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Finanzierung und die Verwaltung der Wasserversorgungsanlagen und der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Einwohnergemeinde Küttigkofen ist Mitglied im „Zweckverband Wasserversorgung Kyburg“.
- 2 Sie versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft und das Gewerbe mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser in guter hygienischer Qualität; nach Möglichkeit auch in Notlagen.
- 3 Sie gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- 4 Sie erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen der Wasserverteilung (ohne Anlagen Zweckverband).

§ 3 Anlagen / Einrichtungen

Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- öffentliches Leitungsnetz (soweit nicht Zweckverbandsanlagen)
- Hydranten
- Wasserzähler
- Öffentliche Brunnen (Dorfplatz)

Organisation / Aufsicht

§ 4 Aufsicht / Planung

- 1 Die Gemeinde hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet.
- 2 Sie plant und koordiniert den Bau und den Ersatz der notwendigen Anlagen gemäss genereller Wasserversorgungsplanung (GWP).

§ 5 Zuständigkeit

- 1 Soweit nicht anders bestimmt, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission zuständig.
- 2 Die Bau- und Werkkommission sorgt auch für die Erstellung und Nachführung des Leitungskatasters.
- 3 Für die Wasserqualität ist der Zweckverband und für den Löschschutz die Feuerwehrkommission zur Beratung beizuziehen.

§ 6 Fachorgane

- 1 Der Brunnenmeister des Zweckverbandes ist zugleich Brunnenmeister der Gemeinde Küttigkofen.
- 2 Der Zählerableser ist für die Feststellung des Wasserbezugs zuständig. Er wird vom Gemeinderat gewählt.

§ 7 Verwaltung/Rechnungswesen

- 1 Die Führung und Verwaltung der Wasserkasse und das Inkasso sind Aufgabe der Gemeindeverwaltung.

§ 8 Öffentliche Leitungen

- 1 Als öffentliche Leitungen gelten die von der Gemeinde oder vom Zweckverband erstellten Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung); sinngemäss auch die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes

§ 9 Hydranten

- 1 Die Grundeigentümer haben das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Bei der Platzierung sind die Anliegen des Grundeigentümers wenn immer möglich zu berücksichtigen.
- 2 Bedingt die veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten, gehen die Kosten dafür zulasten der Gemeinde.
- 3 Hydranten dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

§ 10 Bedienung / Manipulationen

- 1 Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten untersagt.

Hausanschlussleitungen

§ 11 Begriff

- 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die öffentliche Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Sie umfasst den privaten Leitungsabschnitt vom Absperrschieber bis zum Wasserzähler.

§ 12 Erstellung / Kosten

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Ausführung der Anschlussleitung, soweit nicht Kompetenzen des Zweckverbandes betroffen sind.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, inkl. Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, gehen zulasten des Wasserbezügers.
- 3 Bei Ersatz oder Verlegung einer Versorgungsleitung wird die notwendige Anpassung des Hausanschlusses durch die Gemeinde auf ihre Kosten ausgeführt (ausgenommen allfällig fehlende Absperrschieber), sofern die Gemeinde die Änderung verursacht hat.

§ 13 Eigentum / Ersatz

- 1 Hausanschlussleitung und Absperrschieber sind Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für Unterhalt und Ersatz zu sorgen.

§ 14 Ausführung

- 1 Erstellung, Ersatz und Reparatur einer Hausanschlussleitung dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Der Brunnenmeister muss die Arbeiten, insbesondere die Druckproben, begleiten; er ist durch den ausführenden Installateur rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 15 Abnahme

- 1 Neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Sie sind durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Hausinstallationen

§ 16 Erstellung / Kosten / Unterhalt

- 1 Die Hausinstallationen erstellt und unterhält der Wasserbezüger auf eigene Kosten.

§ 17 Technische Vorschriften

- 1 Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

§ 18 Wasserbehandlungsanlagen

- 1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Ausgenommen von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasser- und Behandlungsgeräte.

§ 19 Kontrollrecht

- 1 Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Der ermächtigten Person ist zu diesem Zweck Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Wasserzähler

§ 20 Lieferung / Einbau

- 1 Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgen nach Verbrauch. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Er ist durch den Brunnenmeister auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen.

§ 21 Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers ist so zu wählen, dass er zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Wird durch bauliche oder nutzungsmässige Veränderungen das Ablesen des Wasserzählers erschwert, hat der Wasserbezüger die Kosten für zusätzliche Umtriebe oder für die Verlegung des Zählers zu tragen.

§ 22 Revision / Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert oder ersetzt die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Bei Verdacht auf Mängel kann der Wasserbezüger die Ueberprüfung des Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln, die nicht durch den Wasserbezüger verursacht sind, trägt die Gemeinde die Kosten für Prüfung und allfällige Reparatur; ansonst der Wasserbezüger.
- 3 Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der Durchschnittsverbrauch der letzten zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen.
- 4 Störungen beim Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Wasserabgabe

§ 23 Lieferung

- 1 Die Gemeinde ist für die Wasserlieferung gemäss § 2 Abs. 2 besorgt. Sie übernimmt indessen keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt, usw.) und einen konstanten Druck des Wassers.

§ 24 Prioritäten

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor; ausgenommen in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 25 Einschränkungen

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe bei Bedarf einschränken oder unterbrechen bei:
 - höherer Gewalt
 - Betriebsstörungen
 - Wasserknappheit
 - Unterhalts- und Reparaturarbeiten
 - Notlagen / Brandfällen
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig anzuzeigen.

§ 26 Sperrung

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe sperren, insbesondere bei:
 - widerrechtlicher Wasserentnahme
 - wiederholter Wasserverschwendung
 - unstatthaften Eingriffen in Installationen und Messeinrichtungen
- 2 Die Sperrung erfolgt mittels Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Die Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse ist zu berücksichtigen.

§ 27 Wasserbezug

- 1 Die Wasserverbraucher in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser ab öffentlicher Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende eigene Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 28 Anschlussgesuche

- 1 Für Neuanschlüsse und für die Erweiterungen oder Änderung von Hausanschlüssen ist der Gemeinde ein Gesuch zu unterbreiten.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Wasserbezugseinrichtungen und der Standort des Wasserzählers sind in geeigneten Plangrundlagen aufzuzeigen.
- 3 Vor Erteilung der Anschluss- oder Änderungsbewilligung darf mit den Bau- und Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 29 Haftung

- 1 Für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt durch den Wasserbezüger entstehen, hat dieser die volle Haftung zu übernehmen. Er hat auch für Mieter, Pächter

oder andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

§ 30 Unberechtigter Bezug

- 1 Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 31 Änderung Eigentumsverhältnisse

- 1 Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig schriftlich anzuzeigen.

§ 32 Aufhebung Anschluss

- 1 Wird ein Hausanschluss aufgehoben, ordnet die Gemeinde allfällig notwendige Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers an.

§ 33 Bauwasser / vorübergehende Bezüge

- 1 Für den Bezug von Bauwasser ist zusammen mit dem Baugesuch ein Gesuch einzureichen. Der Wasserverbrauch wird in der Regel pauschal, in besonderen Fällen mit einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.
- 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig. Er wird pauschal pro Bezug verrechnet. In besonderen Fällen kann die BWK die Installation eines Wasserzählers verlangen.

Finanzierung

§ 34 Grundsatz

- 1 Die Wasserversorgung muss selbsttragend sein.

§ 35 Finanzierungsmodell

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:
 - Erschliessungsbeiträge
 - Anschlussgebühren
 - Benützungsgebühren (Grundgebühren)
 - Verbrauchsgebühren (Wasserzins)
 - Abonnementsgebühren
 - Hydrantensteuer

§ 36 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der Investitionen für die Wasserversorgung wird für jeden Neuanschluss eine Anschlussgebühr erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühr wird anhand der zonengewichteten Fläche berechnet.

§ 37 Benützungsgebühren

- 1 Die Benützungsggebühr wird pauschal pro Haushaltung und Jahr erhoben.

§ 38 Verbrauchsgebühren

- 1 Für den Bezug von Wasser wird eine Verbrauchsgebühr (Wasserzins) pro m³ Wasserverbrauch erhoben
- 2 Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

§ 39 Abonnementsgebühr

- 1 Für die Benutzung und den Unterhalt der Wasserzähler wird eine jährliche Abonnementsgebühr erhoben.

§ 40 Hydrantensteuer

- 1 Für die Löschwasserversorgung wird eine jährliche Hydrantensteuer erhoben.

§ 41 Zonengewichtete Fläche

- 1 Die zonengewichtete Fläche wird durch Multiplikation der massgeblichen Grundstücksfläche mit der geltenden Ausnutzungsziffer ermittelt.
- 2 Wo keine Ausnutzungsziffer festgelegt ist, sind sinngemäss vergleichbare Werte heranzuziehen.

§ 42 Festsetzung Gebühren

- 1 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement und im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen oder neu festlegen, sofern dies zur Deckung der Kosten für die Wasserversorgung gemäss § 34 erforderlich ist.

§ 43 Übergangsbestimmungen

- 1 Für Liegenschaften, für die aufgrund des alten Rechts fälligen Anschlussgebühren bezahlt wurden, werden keine aufgrund des neuen Rechts eventuell fälligen Nachzahlungen eingefordert.
- 2 Anschlussgebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet.

Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 (Wasserjahr) in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere auch die §§ 10 – 12 im „Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren“ der Einwohnergemeinde Küttigkofen vom 14.12.1998.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen
am 26. Mai 2003

Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer

Gemeindeschreiberin
Ursula Zimmermann

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/1124 vom 24. Juni 2003

EINWOHNERGEMEINDE KÜTTIGKOFEN

Gebührenordnung für die Wasserversorgung ANHANG zum Wasserreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen

gestützt auf §§ 35 ff des Reglements über die Wasserversorgung (Wasserreglement) beschliesst:

§ 1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren für Neuanschlüsse an das öffentliche Wassernetz betragen
 - a) Fr. 10.-/m² ZGF, wenn für das betreffende Grundstück bereits Erschliessungsbeiträge geleistet wurden;
 - b) Fr. 30.-/m² ZGF, wenn für das betreffende Grundstück noch keine Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.
- 2 Wird bei bestehenden Bauten, für welche keine Anschlussgebühren oder Anschlussgebühren nach altem Reglement aufgrund der Gebäudeversicherungssumme erhoben worden sind, die Bruttogeschossfläche durch An-, Um- oder Ausbau vergrössert, sind dafür Anschlussgebühren nach ZGF im Verhältnis zur zusätzlich realisierten Bruttogeschossfläche zu entrichten.

§ 2 Benützungsgebühren (Grundgebühren)

- 1 Die Benützungsgebühren betragen pro Jahr
Fr. 40.- pro Haushalt

§ 3 Verbrauchsgebühren

- 1 Die Verbrauchsgebühren betragen für Haushaltungen
 - a) Fr. 1.10 pro m³ gemessenen Wasserverbrauch
 - b) Fr. 300.- pauschal für Bauwasser pro Wohnung und Fr. 1.50 pro m³ umbauten Raum bei Gewerbebauten.
- 2 Für den Wasserbezug ab Hydrant (Bewilligung erforderlich)
 - a) Fr. 80.- zum Spritzen von Kulturen je Unternehmen und Jahr;
 - b) Fr. 1.50 pro m³ zuzüglich Entschädigung Brunnenmeister für Wasserbezüge nach besonderer Bewilligung gemäss § 33 Abs. 2.

§ 4 Abonnementsgebühren

- 1 Die Abonnementsgebühr beträgt
Fr. 20.- pro Wasserzähler und Jahr.

§ 5 Hydrantensteuer

- 1 Die Hydrantensteuer beträgt
Fr. 60.- pro Gebäude und Jahr.

§ 6 Inkrafttreten

- 1 Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Küttigkofen
am 22. Mai 2006

Gemeindepräsidentin
Annerös Furrer

Gemeindeschreiberin
Ursula Zimmermann

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1381 vom 11. Juli 2006